Verein FREUNDE DES ALPENZOO

Weiherburggasse 37 a 6020 Innsbruck

STATUTEN

(gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 29.3.2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde des Alpenzoo". Sein Sitz ist in Innsbruck.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines dauert jeweils vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein hat den Zweck, ausschließlich den gemeinnützigen Verein "Alpenzoo Innsbruck-Tirol" zu fördern. Außerdem soll er das Interesse an Tier- und Naturkunde in allen Kreisen der Bevölkerung verbreiten. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden der Mitglieder
- c) Exkursionen
- d) Veranstaltungen
- e) Versammlungen
- f) Vorträge
- g) Sonstige Zusammenkünfte
- h) Sonstige Zuwendungen
- i) Sonstige Spendenaktionen
- j) Sonstige Sammlungen
- k) Vermächtnisse
- 1) Schenkungen
- m) Herausgabe einer Vereinszeitung
- n) Werbung in der Vereinszeitung

Die Mittel des Vereines und allfällige Gewinne dürfen nur für den im § 3 genannten Zweck und zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes verwendet werden. Alle Vereinsfunktionen sind jedoch ehrenamtlich.

§ 5 Bildung des Vereines

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen können sich um die Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand kann über die Aufnahme entscheiden. Gegen eine allfällige Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist keine Berufung möglich
- (2) Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein gliedert sich in:

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

- 1.1. Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 1.2. Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 1.3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein und den Alpenzoo besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Weiters kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einem Vereinsmitglied die Funktion eines/r Ehrenobmannes / -frau für langjährige, wertvolle Arbeit im Vereinsvorstand zuerkennen. Die Zuerkennung erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit und ist nicht gleichzeitig für mehrere Personen möglich.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
 - 5.2. Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
 - 5.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch

den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

- 5.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 5.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche die Vereinszwecke verletzen, die Interessen des Vereines schädigen oder den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, durch Beschluss vom Verein auszuschließen, wodurch diese alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlieren. Dieser Beschluss ist den ausgeschlossenen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.
- (2) Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes oder des/der Ehrenobmannes /-frau kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist mit dem Verlust der Auszeichnung verbunden.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können an allen Versammlungen teilnehmen, Anfragen und Anträge stellen und ihre Stimme abgeben, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Jedem Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht ab Erreichen der Volljährigkeit zu.
- (2) Mitgliedern, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr voll bezahlt haben, steht überdies das Recht zu, alle Leistungen des Vereines sowie alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt wird entweder dem Vorstand schriftlich angezeigt oder die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der von der Jahreshauptversammlung durch Beschluss festgesetzten Zahlungsfrist für den Mitgliedsbeitrag trotz vorher erfolgter zweimaliger Zahlungsaufforderung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines weitestgehend zu unterstützen.

§ 10 Organe des Vereines

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage früher schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Vereinszeitung "Alpenzoo aktuell".
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jedoch vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung das gleiche wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Alle Wahlen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; Vorstandsmitglieder sind außer in Fällen des § 12 lit. b, e und f stimmberechtigt. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag, bei Beschlüssen ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Für den Beschluss der Vereinsauflösung oder einer Statutenänderung ist jedoch eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Anträge und Wahlvorschläge, die nicht vom Vorstand kommen, müssen mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dies gilt nicht für den Antrag auf Entlastung durch die Rechnungsprüfer.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird; alle Beschlüsse sind jedoch wörtlich aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und -ergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann / Obfrau zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl oder Enthebung des Vorstandes;
- b) die Wahl oder Enthebung der Rechnungsprüfer;
- c) die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit derselben;
- d) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag;
- e) die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Verleihung oder Aberkennung einer Ehrenfunktion;
- h) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite für die Gesamtheit der Mitglieder von Bedeutung sind;
- i) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern bzw. des Ehrenobmannes;
- j) die Beschlussfassung über die Änderung bzw. Ergänzung der Statuten;
- k) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/er Obmann / Obfrau, mindestens einem Obmann- oder Obfraustellvertreter, dem / der Kassier/in und, für beide Letztgenannten, zumindest einem Stellvertreter.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Ein Vertreter der amtierenden Alpenzoo-Direktion ist ohne Sitz und Stimme in den Vorstand zu kooptieren.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Ergänzung für den Rest der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung nach dessen Ausscheiden erfolgen.
- (5) Der Vorstand hat das Recht weitere (max. 3) Personen von den Mitgliedern in den Vorstand zu kooptieren.

§ 14 Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen:
- a) die Verwaltung des Vermögens;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) die Vorbereitung der Anträge für die Jahreshauptversammlung;
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und
- f) die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses

- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzubestimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist mündlich; sie kann vom Vorsitzenden durch Erheben der Hand oder durch Erheben vom Sitz durchgeführt werden. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen.
- (3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind jedoch wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/-frau vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er / sie beruft Sitzungen ein und führt in diesen und bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Er /sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Kassier/in besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen, die Auszahlung sowie alle Verbuchungen. Zu diesem Zweck hat er/sie eine Einnahmen/Ausgaben Buchhaltung zu führen. Er/sie verwaltet das Mitgliederverzeichnis. Der/die Kassier/in ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassaführung verantwortlich.
- (3) Die Schriftstücke und Dokumente sind vom Obmann /-frau zu unterschreiben.
- (4) Den Verein verpflichtende Schriftstücke und Dokumente sind vom Obmann / der Obfrau oder dessen Stellvertreter und Kassier/in zu unterzeichnen.
- (5) Bei Verhinderung des / der Obmannes /-frau übernimmt ein Obmann- oder Obfraustellvertreter dessen Funktion.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die stautengemäße Verwendung der Mittel zu überwachen, regelmäßig Rechnungsprüfungen durchzuführen und darüber bei der Mitgliederversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

(2) Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer deckt sich mit jener der Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen, nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5)(6) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht

binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- (3) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Trägerverein "Alpenzoo Innsbruck-Tirol" oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Über diesen Vorgang hat eine Niederschrift zu erfolgen.